



Einreicher: Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:
Prüfung städtischer Betriebe durch das Rechnungsprüfungsamt

Erstellungsdatum 24.03.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Vorbereitung eines Stadtverordnetenbeschlusses.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Welche Prüfkompetenzen stehen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt gegenüber welchen städtischen Unternehmen zu?
2. In welchen städtischen Unternehmen ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich und möglich, um eine umfassende Prüfkompetenz des Rechnungsprüfungsamtes herzustellen?
3. Bitte stellen Sie diese Situation für alle Unternehmen mit städtischen Beteiligungen in einer Übersicht dar.

Anlagen:

- 1 - Terminverlängerung
- 2 - Antwort der Verwaltung

Unterschrift



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 1/11

Bearbeiter: Frau Eisenhauer

Telefon: 2797

Erstellungsdatum: 21.04.2010

Eingang 902: 07.05.2010

Termin: 19.04.2010

Termin-
verlängerung: 30.04.2010

Beantwortung der

Anfrage /

Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.:

10/SVV/0288

Betreff: Prüfung städtischer Betriebe durch das Rechnungsprüfungsamt > GB 1 mit 907

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Welche Prüfkompetenzen stehen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt gegenüber welchen städtischen Unternehmen zu?

- siehe anliegende Übersicht -

2. In welchen städtischen Unternehmen ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich und möglich, um eine umfassende Prüfkompetenz des Rechnungsprüfungsamtes herzustellen?

In allen Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen ist die Prüfkompetenz des Rechnungsprüfungsamtes geregelt. Lediglich bei der mittelbaren Beteiligung STEP, welche einen privaten Mitgesellschafter hat, ist dies gesellschaftsvertraglich nicht verankert. Dennoch wird auch bei dieser Gesellschaft die Prüfung nach § 53 HGrG jährlich durchgeführt.

3. Bitte stellen Sie diese Situation für alle Unternehmen mit städtischen Beteiligungen in einer Übersicht dar.

- siehe zu 1. -

Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordneter/r

Drucksachen Nr.:

Übersicht über die Prüfrechte in wesentlichen städtischen Unternehmen

(Stand: 20.04.2010)

1. Bereich Ver- und Entsorgung und Verkehr

| Unternehmen | Gesellschafter | Prüfrechte des RPA | normiert in |
|---|---------------------------|--|-------------------|
| Stadwerke Potsdam GmbH (SWP) | 100% LHP | Der Rechnungsprüfungsbehörde der LHP werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) im Rahmen ihrer Befugnisse eingeräumt. Diese kann auch die Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung wahrnehmen. | § 14 Abs. 6 GV |
| Bäderlandschaft Potsdam GmbH (BLP) | 100% SWP | Im Rahmen ihrer Befugnisse sind der Rechnungsprüfungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. | § 11 Abs. 5 GV |
| Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) | 65% SWP, 35% E.ON edis AG | Im Rahmen ihrer Befugnisse sind der Rechnungsprüfungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. | § 14 Abs. 5 GV |
| Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP) | 51% SWP, 49% REMONDIS | keine Regelung im GV | |
| VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (VIP) | 100% SWP | Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Potsdam stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. Diese kann auch die Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindeordnung wahrnehmen. | § 13 Abs. 6 GV |
| Kommunale Fuhrparkservice Potsdam GmbH (KFP) | 100% SWP | Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG im Rahmen ihrer Befugnisse eingeräumt. | § 11 Abs. 5 GV |
| Stadtbeleuchtung Potsdam GmbH (SBP) | 100% SWP | Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen ihrer Befugnisse eingeräumt. | § 10 Abs. 6 GV |
| VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB) | 1,85% LHP | Die Befugnisse nach § 54 HGrG stehen den Landesrechnungshöfen von Berlin und Brandenburg zu. | § 17 Abs. 3 GV |

2. Bereich Bauen und Wohnen

| Unternehmen | Gesellschafter | Prüfrechte des RPA | normiert in |
|---|----------------|--|----------------------|
| PRO POTSDAM GmbH (PP) | 100% LHP | Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften. Das Rechnungsprüfungsamt der LHP kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der SVV der LHP übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften. | § 13 Abs. 6 und 7 GV |
| GEWOBA Wohnungs- verwaltungsgesellschaft mbH (GWVP) | 100% PP | Regelung s. PP | |
| POLO Beteiligungsgesellschaft mbH (POLO) | 100% PP | Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt | § 9 GV |
| Entwicklungs-träger Bornstedter Feld GmbH (ETBF) | 90,1% PP | Regelung s. PP Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften. Das Rechnungsprüfungsamt der LHP kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der SVV der LHP übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften. | § 13 Abs. 6 und 7 GV |
| Sanierungsträger Potsdam GmbH (STP) | 80% PP | Regelung s. PP Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften. Das Rechnungsprüfungsamt der LHP kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der SVV der LHP übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochtergesellschaften. | § 13 Abs. 6 und 7 GV |
| Luftschiffhafen Potsdam GmbH | 100% PP | Regelung s. PP Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. | § 9 GV |



| Unternehmen | Gesellschafter | Prüfrechte des RPA | normiert in |
|---|----------------|--|-------------|
| PRO POTSDAM Facility Management GmbH (PPFM) | 100% PP | Regelung s. PP Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen seiner Betätigungsprüfung eingeräumt. | § 9 GV |

3. Bereich Kultur und Tourismus

| Unternehmen | Gesellschafter | Prüfrechte des RPA | normiert in |
|---|----------------|--|----------------------|
| Hans Otto Theater GmbH (HOT) | 100% LHP | Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der LHP kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der SVV der LHP übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. | § 13 Abs. 6 und 7 GV |
| Haus der Brandenburg-Preussischen Geschichte gGmbH (HBPG) | 100% LHP | Den Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam werden die Rechte aus § 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsbefugnis eingeräumt. | § 17 Abs. 6 GV |
| Musikfestspiele Sanssouci und Nikolaisaal Potsdam gGmbH (MFP) | 100% LHP | Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der LHP kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der SVV der LHP übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. | § 13 Abs. 6 und 7 GV |

4. Bereich Soziales und Gesundheit

| Unternehmen | Gesellschafter | Prüfrechte des RPA | normiert in |
|---|----------------|--|-------------------------|
| Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH Potsdam (KEvB) | 100% LHP | Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. | § 14 Abs. 6 GV |
| Poliklinik Ernst von Bergmann GmbH (PEvB) | 100 % KEvB | Regelung s. KEvB Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der LHP kann die örtliche Prüfung im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 4 GO (Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung) nach Maßgabe der von der SVV der LHP übertragenen Prüfungsaufgaben wahrnehmen. | § 10 Abs. 6 und 7 GV |
| Bürgerhaus am Schlaatz gGmbH (BH) | 51% LHP | Der Stadt Potsdam werden die Informations- und Prüfungsrechte nach § 53 Abs. 1 und 54 HGrG entsprechend den Regelungen des § 105 Abs. 1 GO eingeräumt. | § 11 Abs. 2 GV |

5. Bereich Wirtschaftsförderung

| Unternehmen | Gesellschafter | Prüfrechte des RPA | normiert in |
|--|----------------|--|----------------|
| Technologie und Gewerbezentren Potsdam GmbH (TGZP) | 100% LHP | Dem Rechnungsprüfungsamt der LHP werden die Rechte aus §§ 53, 54 HGrG im Rahmen ihrer Betätigungsprüfung eingeräumt. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften. | § 13 Abs. 6 GV |